



II-9307 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform

Jürgen WEISS

353.270/3-I/6/93

A-1014 Wien, Minoritenplatz 3
Tel. (0222) 531 15/2830
Fax (0222) 531 15/2857
DVR: 0000019

1. April 1993

An den
Präsidenten des
Nationalrates
Herrn Dr. Heinz Fischer

4200/AB

Parlament
1017 Wien

1993-04-01
zu 4306/J

Betrifft: Parlamentarische Anfrage der Abg. DDr. Niederwieser, Dr. Müller, Strobl, Mag. Guggenberger und Genossen (Nr. 4306/J) an den Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform betreffend Gültigkeit des Freiheitsbriefes 1406 und des Tiroler Landlibells 1511

Die parlamentarische Anfrage Nr. 4306/J der Abgeordneten DDr. Niederwieser, Dr. Müller, Strobl, Mag. Guggenberger und Genossen betreffend Gültigkeit des Freiheitsbriefes 1406 und des Tiroler Landlibells 1511, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Halten Sie es für moralisch zulässig und verfassungsrechtlich einwandfrei, daß derartige für ewige Zeiten verbriefté föderalistische Zusagen heute einfach ignoriert werden?
2. Wie beurteilen Sie im Lichte von Freiheitsbrief und Landlibell den Umstand, daß Tiroler und allenfalls auch Vorarlberger Jungmänner außerhalb der Landesgrenzen, beispielsweise im Burgenland, ihren Dienst zu versehen haben?
3. Sind bei Ihnen als dem "Föderalismus-Minister" der Bundesregierung schon andere namhafte Persönlichkeiten des politischen Lebens Tirols in dieser Angelegenheit vorstellig geworden?

- 2 -

4. Werden Sie sich im Falle einer Beteiligung Österreichs an einem Europäischen Sicherheitssystem für einen Vorbehalt im Sinne obiger "Freiheiten" einsetzen, zumal der EG gegenüber leicht nachgewiesen werden könnte, daß Landlibell und Freiheitsbrief nicht nur vor Maastricht, sondern auch vor den "Römischen Verträgen" zu datieren sind?"

beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Zu 1:

Obwohl ich den großen Ernst der Anfrage und die aus ihr hervorleuchtende tiefe Sorge um den Föderalismus in Österreich und das Schicksal Tiroler Jungmänner durchaus verstehe, muß ich doch betonen, daß die gegenwärtige Rechtslage verfassungsrechtlich einwandfrei ist. Eine moralische Beurteilung vermag ich nicht zu geben, denn sie fiele nicht unter einen Gegenstand der Vollziehung.

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, daß das Gesetz vom 5. Dezember 1868, RGBl. Nr. 151, womit für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht geregelt wird, die besonderen Heeresverfassungen Tirols und Vorarlbergs anerkannt hat. Im Art. III Abs. 3 hieß es diesbezüglich: "Über die Organisierung und Verwendung der in Tirol und Vorarlberg in Gemäßigkeit des gegenwärtigen Gesetzes wehrpflichtigen Mannschaft, welche zur Ergänzung des Jägerregiments nicht benötigt wird, sowie über die Erfüllung der Wehrpflicht in der Landwehr daselbst werden die näheren Bestimmungen im Wege der Landesgesetzgebung erfolgen." Diese Bestimmung wurde allerdings durch den Art. I des Gesetzes vom 11. April 1889, RGBl. Nr. 41, betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes aufgehoben. Bereits mit dieser Regelung dürfte daher die Heeresverfassung des Freiheitsbriefes 1406 und des Tiroler Landlibells 1511 beseitigt worden sein. Die Ausführungen der anfragenden Abgeordneten über die Ereignisse während des ersten Weltkrieges können daher in Zweifel gezogen werden.

- 3 -

Nach dem ersten Weltkrieg wurde die Wehrverfassung Österreichs wesentlich durch den Staatsvertrag von St. Germain mitbestimmt. Aufgrund dieses Staatsvertrages erging das Bundesgesetz vom 28. April 1921, BGBl. Nr. 251, womit im Sinne des Art. 156 des Staatsvertrages von St. Germain-en-Laye die mit dem Inhalte des V. Teiles dieses Vertrages nicht in Einklang stehenden, vor dem 4. November 1918 erlassenen Gesetze und Verordnungen außer Kraft gesetzt werden. Der § 1 dieses Gesetzes bestimmte:

"Alle Gesetze und Verordnungen, betreffend die Rekrutierung und die Organisation der Armee, die Evidenzhaltung und Einberufung von Reserven, welcher Art immer, sowie die Requisitionen aller Art, ferner alle in sonstigen Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Anordnungen, die in irgendeinem Zusammenhang mit der Mobilisierung stehen und aus der Zeit vor dem 4. November 1918 stammen, werden, soweit sie nicht schon durch das Wehrgesetz vom 18. März 1920, StGBl. Nr. 122 und das Bundesgesetz vom 11. Februar 1921, BGBl. Nr. 157, aufgehoben worden sind, außer Kraft gesetzt."

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist hinzuzufügen, daß seit dem Jahre 1920 die "militärischen Angelegenheiten" Bundessache sind, sodaß auch aus kompetenzrechtlicher Sicht gegen den bestehenden Verfassungszustand Einwände nicht erhoben werden können. Daß wehrgesetzliche Sonderregelungen für Tirol und Vorarlberg auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichheit aller Bundesbürger vor dem Gesetz schwierige Fragen aufwerfen würden, sei abschließend bemerkt.

Zu 2:

Ich würde es begreiflich finden, daß Tiroler Jungmänner, die außerhalb der Landesgrenzen ihren Dienst zu versehen haben, nicht ohne Wehmut des Freiheitsbriefes von 1406 und des Tiroler Landlibells von 1511 gedenken. Andererseits bin ich aber überzeugt, daß diese Jungmänner, trotz des Heimwehs, das den Bürgern Tirols außerhalb der Landesgrenzen gemein ist, in beispielgebender Weise ihren Dienst verrichten.

- 4 -

Zu 3:

Andere namhafte Persönlichkeiten des politischen Lebens Tirols haben sich in dieser Angelegenheit noch nicht an mich gewandt. Ich schreibe dies dem Umstand zu, daß sie nicht die Gunst der Stunde hatten, die den anfragenden Abgeordneten bei der Abfassung ihrer Anfrage zustatten kam.

Zu 4:

Ich werde mich aller Voraussicht nach im Falle einer Beteiligung Österreichs an einem Europäischen Sicherheitssystem nicht für einen Vorbehalt im Sinne der von den Anfragestellenden erwähnten "Freiheiten" einsetzen. Zwar könnte der Nachweis, von dem die Anfragesteller in ihrer Anfrage sprechen, zweifellos leicht erbracht werden, doch gebe ich solchen Einwänden im Hinblick auf das unter Pkt. 1 Gesagte so wenig Überzeugungskraft, daß eine wirkungsvolle Vertretung eines solchen österreichischen Standpunktes ernstlich gefährdet wäre.